



## Airline-und Leistungsträger-Insolvenzversicherung

(Stand März 2020, Änderungen unter Vorbehalt)

Acapa Reisen kann aufgrund des Vertrages mit der ERV Reiseversicherungen abschliessen.

*Wer sind Ihre Vertragspartner? Der Risikoträger für die Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.*

Die Insolvenzversicherung ist bereits in den ERV Single-Trip **Comfort** wie auch Multi Trip **Comfort** enthalten, d.h. es muss keine separate Insolvenzversicherung abgeschlossen werden.

Die Insolvenzversicherung gilt nur für Individualleistungen (keine Pauschalreisen), bei Pauschalreisen gilt nach wie vor das Pauschalreise Gesetz, d.h. der Veranstalter muss für Mehrkosten aufkommen. Konkurs eines Veranstalters oder Touroperator ist nicht versichert, letztere müssen die Kundengelder gemäss Pauschalreise Gesetz separat für die Kunden abgesichert haben, z.B. <https://www.garantiefonds.ch>

### Konditionen damit die Insolvenzversicherung abgeschlossen werden darf:

- Es muss eine Grundversicherung vorhanden sein, es spielt keine Rolle ob ERV oder eine andere Reiseversicherungsgesellschaft (keine Kreditkartenlösung)
- Der Abschluss der Versicherung muss zusammen mit dem Ausstellen der Flugtickets erfolgen

Wenn dies der Fall ist, kann eine Insolvenzversicherung ausgestellt werden:

### Preis pro Reise/Rechnung pro Person: CHF 14.-

### Welche Leistungen übernimmt die ERV:

Im Falle eines Konkurses einer Linienfluggesellschaft (Temporäres Grounding wie z.B. bei Easyjet oder Swiss beim „Corona Ereignis 2020“ zählt nicht als Konkurs) zahlt die ERV für die Umbuchung Mehrkosten bis max. zum Wert des ursprünglichen **Flugtickets\*** (max. CHF 2'000.- pro Person)

Will die Person nicht mehr reisen und keinen Ersatzflug buchen, so entfällt der Leistungsanspruch. **D.h., dass nur die (Teil)Kosten für ein Ersatzticket bezahlt werden. Wenn die Person gar nicht reist, wird kein Geld aus dieser Versicherung bezahlt. Es ist keine Annullationsversicherung, es ist eine Insolvenzversicherung.**

Ist die Person bereits unterwegs, zahlt die ERV max. CHF 2'000.- für die Mehrkosten eines neuen Rückfluges.

**\* Beispiel:** Kunde bezahlte für den Linienflug CHF 1000.-. Ein neues Ticket mit neuer Fluggesellschaft kostet für die gleiche Strecke CHF 1200.-. ERV bezahlt CHF 1000.- an das neue Ticket (Rest CHF 200.- ist Verlust für Kunde):

*Kann eine versicherte Person ihre Reiseleistung nicht antreten, übernimmt die ERV die Organisation und die Kosten der Umbuchung auf einen anderen Leistungsträger bis zur Höhe der ursprünglich beim konkursiten Leistungsträger gebuchten und bezahlten Leistungen, jedoch exkl. Bearbeitungsgebühr und Taxen, bis zur versicherten Summe, im Maximum CHF 2000.– pro Person*

Siehe auch: <https://www.erv.ch/files/de/avb/Reiseversicherung-AVB-E27-11-2019.pdf>

→ 17 AIRLINE- UND LEISTUNGSTRÄGER-INSOLVENZ-SCHUTZ